

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kalibrierdienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

## 1. Geltungsbereich

**1.1.** Für die Durchführung von Kalibrierungsleistungen für die Kunden der Mitutoyo Deutschland GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“), auch für Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kalibrierungsleistungen gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH“ ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

**1.2.** Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Mitutoyo sie ausdrücklich anerkennt. Schweigen seitens Mitutoyo auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

**1.3.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung von Mitutoyo ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

**1.4.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB.

## 2. Status des Mitutoyo-Messlabors

Das Mitutoyo-Messlabor ist nach der international gültigen Norm ISO/IEC 17025 durch den Deutschen Kalibrierdienst (DKD) akkreditiert und unterliegt der Kontrolle des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR). Die amtliche Registrierungsnummer lautet: DKD-K-14501.

## 3. Auskünfte und Beratung

**3.1.** Auskünfte und Beratung hinsichtlich Kalibrierdienstleistungen und deren Ergebnisse erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Mitutoyo. Die hierbei angegebenen Werte und Verfahrensschritte sind als Durchschnittswerte bzw. Standardverfahrensschritte anzusehen. Alle Angaben über Ergebnisse von Kalibrierdienstleistungen, insbesondere die in den Angeboten und/oder sonstigen Druckschriften von Mitutoyo enthaltenen Genauigkeits-, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte, soweit Mitutoyo sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet hat.

**3.2.** Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben und/oder im Zusammenhang mit Kalibrierleistungen in Angeboten, Angeboten oder Prospekten und/oder Werbung von Mitutoyo stellt nur dann eine Eigenschaftsangabe derartiger Kalibrierdienstleistungen dar, wenn Mitutoyo das Leistungsmerkmal ausdrücklich als "Eigenschaft" oder Leistung deklariert hat, ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

## 4. Grundlagen der Kalibrierdienstleistung

**4.1.** Die Kalibrierdienstleistungen von Mitutoyo erfolgen grundsätzlich im Mitutoyo-Mess- und Kalibrierlabor am Sitz von Mitutoyo in Neuss. Sie erfolgen dort in einer Umgebungstemperatur von 18°C bis 22°C und einer Luftfeuchte von 45 % bis 60 %. Die genauen Temperaturen zum Zeitpunkt der Messung werden dem Kunden mit dem Messergebnis übermittelt.

**4.2.** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- sich Kalibrierobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit – auch im Zusammenhang mit Zeit und Ort der Durchführung des Kalibrierverfahrens – in Form und Maß verändern können
- andere Umgebungsbedingungen bei der Durchführung zu anderen – gegenüber den Mess-/Kalibrierungsergebnissen von Mitutoyo abweichenden – Ergebnissen führen können;
- äußere Einflüsse nach Verlassen der Mitutoyo-Messräume das Kalibrierobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung zu den gemessenen geometrischen Parametern kommen kann;
- das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Messung durch Mitutoyo unter den dortigen Klimabedingungen wiedergibt.

**4.3.** Soweit eine Vor-Ort-Kalibrierung mit dem Kunden vereinbart wird, sind Kalibrierdienstleistungen seitens Mitutoyo nur dann geschuldet, wenn die räumliche, klimatische und sonstige Umgebungssituation des Messortes eine angemessen qualifizierte Kalibrierung des Kalibrierobjektes zulässt.

**4.4.** Im Rahmen der Kalibrierung stellt Mitutoyo sowohl DKD-Zertifikate als auch Werkzertifikate aus. Ein Anspruch auf die Ausstellung von DKD-Zertifikaten

als amtliches Dokument besteht nur für die vom DKD akkreditierten Messgrößen und Messgeräte. Für alle anderen Kalibrierungen besteht lediglich ein Anspruch auf ein Mitutoyo-Werkzertifikat.

## 5. Vertragsgegenstand

**5.1.** Vertragsgegenstand ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen das Kalibrieren des Kalibrierobjektes, das heißt das Vergleichen der messtechnischen Eigenschaften des Kalibrierobjektes mit einer bekannten, wiederum von anderen Laboratorien bzw. mit genaueren Messverfahren kalibrierten Normalen oder Messeinrichtungen unter den zum Messzeitpunkt im Kalibrierlabor herrschenden klimatischen Bedingungen, bzw. bei Vor-Ort-Kalibrierdienstleistungen unter dem zur Zeit der Vor-Ort-Kalibrierung herrschenden klimatischen Bedingungen.

**5.2.** Das Kalibrierobjekt muss nach Art und Zustand zur Ausführung der Kalibrierung geeignet sein.

**5.3.** Vertragsgegenstand ist weiterhin die Dokumentation der Kalibrierergebnisse durch ein DKD-Zertifikat, soweit nach den DKD-Richtlinien zulässig, ansonsten durch ein Mitutoyo-Werkzertifikat.

## 6. Vertragsschluss

**6.1.** Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an ihre Kalibrierdienstleistungen bzw. Kalibrierergebnisse hinzuweisen.

**6.2.** Ergeben sich aus dem Hinweis und den daraus abzuleitenden Veränderungen eines Standardkalibrierungsvorganges gemäß vorstehender Ziff. 6.1. Haftungsrisiken, die über den gemäß diesen Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH übernommenen Haftungsrisiken für einen durchschnittlichen, einfachen Kalibrierungsvorgang hinausgehen, so ist Mitutoyo zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden hierdurch Ansprüche Mitutoyo gegenüber erwachsen.

## 7. Anlieferung und Rücklieferung von Kalibrierobjekten

**7.1.** Der Kunde hat das Kalibrierobjekt auf seine Gefahr Mitutoyo in geeigneter Rücksendeverpackung anzuliefern, soweit nicht eine Vor-Ort-Kalibrierung vereinbart wurde.

**7.2.** Die Rücksendung des Kalibrierobjektes erfolgt grundsätzlich unversichert auf Gefahr des Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

**7.3.** Die Gefahr für den Untergang und/oder die Verschlechterung des Kalibrierobjektes geht mit Übergabe an den von Mitutoyo ausgewählten Spediteur bzw. das zur Rücksendung gewählte Transportunternehmen an den Kunden über.

**7.4.** Verzögert sich die Rücksendung dadurch, dass Mitutoyo in Folge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Kalibrierobjektes nach der Erbringung der Kalibrierleistung und der Mitteilung an den Kunden auf diesen über.

## 8. Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, alle zur vertragsgerechten Erbringung der Kalibrierleistung erforderliche Mitwirkungspflichten unentgeltlich zu erbringen.

## 9. Geltung von DIN-Normen

Entsteht im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über den Inhalt EDV/technischer Begriffe, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweils zurzeit des Vertragsschluss geltenden DIN-Norm als vereinbart und gelten immer die technischen Regeln und Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik.

## 10. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

**10.1.** Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kalibrierdienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10.2.**

Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite [www.mitutoyo.de](http://www.mitutoyo.de).